

Satzung der Freiwilligen-Agentur Altmark

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Freiwilligen-Agentur Altmark“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stendal.

§ 3 Zweck, Steuerbegünstigungen und Geschäftsjahr

1. Es handelt sich um einen Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Region Altmark. Er soll tätig werden in dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beratung engagementbereiter Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen gemeinnütziger Tätigkeiten in den Bereichen der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe, Umweltschutz sowie Wohlfahrts- und Jugendpflege und Sport sowie durch entsprechende Bildungs- und Informationsangebote direkt und unmittelbar freiwilliges soziales Engagement in den vorgenannten Bereichen zu fördern.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Vermittlung und Qualifizierung Freiwilliger und die Initiierung und Koordination zweckentsprechender Projekte.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein Mitglied in anderen Vereinen oder Körperschaften werden.

4. Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist daher nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Vollmachten oder Stimmboten sind für ein anderes Mitglied zugelassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes des Vereins,
 - d) die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - e) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Vereins,
 - h) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - i) Satzungsänderungen und
 - j) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer soll an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Seine Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.

6. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirates können Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie des Vorstandes aktiv zu unterstützen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich und soll den Verein und den Vorstand in fachpolitischen und wissenschaftlichen Fragen beraten und unterstützen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche Mitteldeutschlands, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stendal, den 17. Februar 2011